

PHILIPP MATTHÄUS HAHN: Echterdinger Verkündbuch 1781–1790. Transkription der Handschrift bearb. und kommentiert von EBERHARD GUTEKUNST (Quellen und Schriften zu Philipp Matthäus Hahn Bd. 8). Württembergisches Landesmuseum: Stuttgart 1990. XVI und 190 S. Geb.

Unter den Veröffentlichungen zum Philipp-Matthäus-Hahn-Jubiläum 1989/90 ragt die schmale, aber gewichtige Edition einer bisher von der Forschung nicht beachteten Quelle für das pfarramtliche Wirken des bedeutenden Theologen und Erfinders hervor. Es handelt sich um ein Buch mit 172 Blättern, in dem Hahn als Pfarrer von Echterdingen die gottesdienstlichen Abkündigungen festgehalten hat und das im Archiv des Evangelischen Pfarramts Echterdingen I aufbewahrt wird. Das Dokument enthält Eintragungen Hahns von seiner Investitur ins Echterdinger Pfarramt am 29. April 1781 bis zum 25. April 1790 (also bis kurz vor seinem Tod am 2. Mai) und wurde von fremden Händen bis zum 28. August 1791 fortgeführt. Bieten die Kanzelabkündigungen an sich schon ein wichtiges Zeugnis des kirchlichen und bürgerlichen Lebens, so geben Hahns Aufzeichnungen darüber hinaus aufschlußreiche Einblicke in sein Selbstverständnis, seine erzieherischen Bemühungen um die Gemeinde und die theologische Begründung seiner Maßnahmen.

Der Herausgeber hat bei der Edition einen vernünftigen Mittelweg zwischen diplomatisch getreuer Wiedergabe des Texts und Lesbarkeit gewählt, der Hahns Schreibweise bei leichter Vereinheitlichung der Orthographie und Anpassung der Zeichensetzung an die heutigen Gepflogenheiten bewahrt und Abkürzungen sowie wichtige Streichungen mitteilt. In einer knappen, gehaltvollen Einleitung stellt er die Eigenart des Verkündbuchs dar und beschreibt die Aufgaben des württembergischen Pfarrers im 18. Jahrhundert. Besonders verdienstlich sind seine 458 sachkundigen, teilweise sehr umfangreichen Anmerkungen. Sie bieten oft ausführliche, erläuternde und ergänzende Zitate nicht nur aus den schon 1983 veröffentlichten Tagebüchern Hahns, sondern auch aus den ungedruckten Protokollen des Kirchenkonvents, dessen Beschlüsse häufig die Grundlage der Abkündigungen bilden, aus dem Notabienbuch (der handschriftlichen Aufzeichnung oder Inhaltsangabe amtlicher Erlasse) und gelegentlich auch aus anderen Archivalien. Eine willkommene Beigabe stellen die 48 Abbildungen im Text dar, die leider nirgends verzeichnet und auch durch das Personen-, Orts- und Sachregister nicht vollständig erfaßt sind.

Jeder, der sich mit dem Wirken Philipp Matthäus Hahns oder mit dem kirchlichen Leben im evangelischen Württemberg des 18. Jahrhunderts beschäftigt, wird die gut benutzbare Edition und den reichen Kommentar mit dem größten Gewinn durcharbeiten.

Ulrich Köpf

HANS WICKI: Staat. Kirche. Religiosität. Der Kanton Luzern zwischen barocker Tradition und Aufklärung (Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 26). Luzern: Rex Verlag 1990. 613 S. Ln. DM 70,-.

Als vierter Teil der Geschichte des Kantons Luzern kommt in dem hier zu besprechenden Werk das Verhältnis von Kirche und Staat und das kirchlich-religiöse Leben im Stand Luzern zur Zeit des Ancien Régime zur Darstellung. Hatte der Verfasser 1979 mit »Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert« (Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 9) eine Wirtschaftsgeschichte vorgelegt, wird diese nun in verdienstvoller Weise um die kirchen- und religionspolitische Dimension jener Zeit ergänzt.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Der *erste Teil* behandelt das Verhältnis von Kirche und Staat, welches durch den Udligenswiler Handel von 1725 in eine tiefe Krise gestürzt wurde: der Konflikt, der durch die Reibung eines wiedererstarkten Papsttums mit der zunehmend selbstbewußteren staatlichen Obrigkeit vorprogrammiert war, kam anläßlich der Ausweisung eines renitenten Dorfpfarrers zur Entladung und führte zur zeitweisen Verlegung der Nuntiatur, sowie zur Androhung kanonischer Sanktionen durch ein Breve Benedikt XIII. Erst die Vermittlung der katholischen Orte der Eidgenossenschaft ermöglichte eine Streitbeilegung, staatlicherseits sollte inskünftig jedoch eine verstärkte Sensibilität für Übergriffe der kirchlichen Instanzen herrschen. Das Verhältnis zur Nuntiatur blieb gespannt. Streitfragen wie die Beedigung von Zeugen vor geistlichen Gerichten und die Steuerexemption der Kleriker führten zur programmatischen Schrift »De Helvetiorum iuribus circa sacra« von J. A. F. Balthasar (1768), welche die alleinige Kompetenz des Staates zur Regelung des Staatskirchenrechts proklamierte.

Nach der Darstellung des Verhältnisses Luzerns zur reformierten Konfession, welches lange von einer strengen Handhabung des Territorialitätsprinzips geprägt war, schildert der Verfasser im *zweiten Teil* das kirchliche Leben des 18. Jahrhunderts. Der Klerus stand in einem ungetrübt hohen Ansehen; hohes